

Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen

RdErl. d. MK v. 18. 6. 2015 – 15-80 001/3 – VORIS 22410 –

Bezug: Erlass „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ vom 7. 7. 2011 (SVBl. S. 268) – VORIS 22410 -

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 8. 2015 wie folgt geändert:

1. Bildung von Klassen an Gymnasien

In Nummer 3.1 wird in der Tabelle die Zeile „Gymnasium bis zum 9. Schuljahrgang ¹⁾“ die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ ersetzt. Die Fußnote 1 wird ersetzt durch „1) Bis einschließlich dem Schuljahr 2016/2017 im 10. Schuljahrgang ersetzt die Zahl 26 die Zahl 30.“.

Die folgende Zeile „Gymnasium im 10. Schuljahrgang (Einführungsphase)“ wird gestrichen.

2. Bildung einer pädagogischen Einheit an Grundschulen im 3. und 4. Schuljahrgang

In Nummer 3.1 wird nach dem Absatz „Bei Eingangsstufen an Grundschulen ...“ folgender Absatz eingefügt: „Bei pädagogischen Einheiten an Grundschulen ist die Berechnungsgrundlage für die Klassenbildung die Gesamtschülerzahl im 3. und 4. Schuljahrgang.“ .

In Nummer 3.2 wird am Ende des letzten Absatzes der Satz „Bei Eingangsstufen und pädagogischen Einheiten an Grundschulen ist wie bei kombinierten Klassen die Schülerhöchstzahl 24 anzuwenden.“ eingefügt.

3. Klassenumbildung an Gymnasien

In Nummer 3.4 wird der 2. Satz ersetzt durch „Im Schuljahr 2015/2016 sollen davon abweichend im Gymnasium und im Gymnasialzweig der nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen Klassen nur nach dem 6. und nach dem 9. Schuljahrgang umgebildet werden. Im Schuljahr 2016/2017 sollen davon abweichend im Gymnasium und im Gymnasialzweig der nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen Klassen zusätzlich nach dem 9. Schuljahrgang umgebildet werden.“.

4. Lehrerstunden je Klasse für den Grundbedarf

In Nummer 4 werden die 2. und 3. Tabelle einschließlich der Fußnote wie folgt ersetzt:

”

	Schuljahrgang					
	5	6	7	8	9	10
Oberschule ¹⁾ , Hauptschule, Realschule, Gymnasium ²⁾ , IGS, Förderschule	29	30	30	30³⁾	30³⁾	30³⁾

¹⁾ Im Schuljahr 2015/2016 in den Schuljahrgängen 9 und 10 im gymnasialen Zweig ersetzt die Zahl 34 die Zahl 30. Im Schuljahr 2016/2017 im Schuljahrgang 10 im gymnasialen Zweig ersetzt die Zahl 34 die Zahl 30.

²⁾ Im Schuljahr 2015/2016 im Schuljahrgang 9 ersetzt die Zahl 33 die Zahl 30 und im Schuljahrgang 10 ersetzt die Zahl 34 die Zahl 30. Im Schuljahr 2016/2017 im Schuljahrgang 10 ersetzt die Zahl 34 die Zahl 30.

³⁾ Ab dem Schuljahr 2015/2016 aufsteigend im Schuljahrgang 8 ersetzt die Zahl 32 die Zahl 30 bei dem Angebot von Profilverricht an Gymnasien. Die Stunden werden als zusätzlicher Bedarf für die Erteilung von Pflichtunterricht anerkannt. Diese Stundenzuweisung erfolgt unter der Beachtung von Ziffer 3.1.

	Einführungsphase	Qualifikationsphase
Gymnasium, IGS ¹⁾	30	32
Kolleg	31	31
Abendgymnasium	22	23

¹⁾ Bis einschließlich Schuljahr 2017/2018 in der Einführungsphase an Gymnasien ersetzt die Zahl 34 die Zahl 30. Bis einschließlich Schuljahr 2017/2018 in der Einführungsphase an IGS ersetzt die Zahl 31 die Zahl 30. Bis einschließlich 2018/2019 in der Qualifikationsphase ersetzt die Zahl 34 die Zahl 32. Im Schuljahr 2019/2020 in der Qualifikationsphase an IGS ersetzt die Zahl 33 die Zahl 32.

“

5. Zusätzliche Stunden für Eingangsstufen und kombinierte Klassen

In Nummer 4 werden die Tabellen unter dem Text „Klassen in Eingangsstufen in Grundschulen und kombinierte Klassen...“ wie folgt ersetzt:

”

Stunden	Durchschnittliche Klassenfrequenzen					
	Grundschule	Förderschulen ab SJG 5 mit Schülerhöchstzahl				
		16	14	12	10	8
2	bis <17,5	bis <10,5	bis <9,5	bis <8,5	bis <6,5	bis <5,5
3	17,5 bis <23,5	10,5 bis <13,5	9,5 bis <11,5	8,5 bis <10,5	6,5 bis <8,5	5,5 bis <6,5
4	ab 23,5	ab 13,5	ab 11,5	ab 10,5	ab 8,5	ab 6,5

Stunden	Durchschnittliche Klassenfrequenzen			
	Oberschule	Hauptschule	Realschule	Gymnasium
4	bis <19,5	bis <17,5	bis <21,5	bis <21,5

5	19,5 bis <25,5	17,5 bis <23,5	21,5 bis <27,5	21,5 bis <27,5
6	ab 25,5	ab 23,5	ab 27,5	ab 27,5

“

6. Pädagogische Einheiten an Grundschulen

In Nummer 4 wird vor dem Absatz „Sprachlernklassen...“ folgender Absatz eingefügt: „Pädagogische Einheiten an Grundschulen im 3. und 4. Schuljahrgang erhalten zusätzlich je Klasse 2 Stunden.“

7. Streichung der Verminderung des Ganztagszuschlags

In Nummer 5.1 wird unter der Tabelle der 1. Satz gestrichen.

8. Zusatzbedarf zur Unterstützung und Förderung

Nach Nummer 5.13 wird folgende Nummer 5.14 angefügt: „5.14 Zur Unterstützung und Förderung der individuellen Gestaltung der Schulzeitdauer (Schulzeitverkürzung) werden im 9jährigen Bildungsgang den Gymnasien, den Gymnasialzweigen der Kooperativen Gesamtschulen und den Gymnasialzweigen der Oberschulen je Schuljahrgang in den Schuljahrgängen 5-10 jeweils 2 Stunden anerkannt.“